

Begründung der Abwägung der aus der Öffentlichkeit eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum BP Nr. 2129 – Am Kalkofen – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Aushang vom 02.01. bis 27.01.2017

Aus Datenschutzgründen wurden in der folgenden Synopse Name und Adresse der Einwender durch eine laufende Nummer ersetzt. Für die Fraktionen erfolgte die Zuordnung auf einer Liste, die mit den Kopien der Schreiben der Einwender übersandt wurde. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird in der Synopse auf die jeweilige erste Abwägung in gleicher Sache verwiesen.

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
B 1	27.01.17	<p>Zur Förderung des Radverkehrs werden folgende Anregungen vorgebracht:</p> <p>a.) Einrichtung eines einseitigen Radfahrstreifens (bergauf) an der Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße in Richtung Paffrather Straße. Aufgrund der geringen Verkehrsstärke und des vorherrschenden Gefälles wird hierfür in der Gegenrichtung keine Notwendigkeit gesehen. Zudem wird folgende Fahrbahnaufteilung beantragt: je 2,75 m für die Fahrbahnen und 2,0 m für den Radfahrstreifen.</p> <p>b.) Auf die öffentlichen PKW-Stellplätze an der Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße soll entweder verzichtet werden, oder sie sollten auf das Cox-Gelände versetzt werden, um die Fahrradfahrer vor öffnenden PKW-Türen zu schützen (1,0 m breiter Sicherheitsstreifen).</p>	<p>Zu a.) Die Frage, welche Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs an den angrenzenden Straßen ergriffen werden, wird im Rahmen der Umsetzung des MOBIK (Mobilitätskonzepts) behandelt. Sie ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Anregung wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet. Entsprechende Optionen werden von dort geprüft.</p> <p>Zu b.) Im Rahmen des vorherigen Bebauungsplanverfahrens Nr. 2119 – Kalköfen Cox – wurden bereits 2,5 m des privaten Grundstücks (Cox Areal) für die Ausweisung öffentlicher Stellplätze sowie Baumanpflanzungen an die Stadt abgetreten. Für die Baumanpflanzungen wurden bereits Ausgleichszahlungen des Grundstückseigentümers geleistet. Ein Verzicht auf die Stellplätze oder eine Verlagerung der Stellplätze erneut zulasten des Cox-Geländes ist vor diesem Hintergrund gegenüber dem Grundstückseigentümer nicht vertretbar. Die Ausweisung der Stellplätze wird daher beibehalten. Über eventuelle Sicherheitsstreifen wird im Rahmen der Umsetzung des MOBIK (Mobilitätskonzepts) entschieden.</p>	nein
	30.01.17			

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p>c.) Die Tiefgarage soll vergrößert werden, um die entfallenden öffentlichen Stellplätze an der Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße aufzunehmen.</p> <p>d.) In der Paffrather Straße soll ein beidseitiger Fahrradstreifen mit einer Breite von 1,85 m ausgebaut werden, da die Paffrather Straße die Hauptverbindung für Fahrradfahrer zwischen Paffrath/Schildgen und Zentrum/Heidkamp ist. Die derzeit an der Paffrather Straße vorhandenen, öffentlichen Stellplätze könnten in die Tiefgarage verlagert werden.</p> <p>e.) Um die Radwege freizuhalten, sollen Haltezonen für den Lieferverkehr ausgewiesen werden.</p> <p>f.) Einrichtung von diebstahlsicheren Fahrradabstellanlagen im Erdgeschoss oder in der Tiefgarage, die ebenso für Kinderwagen, Rollatoren etc. genutzt werden können.</p> <p>g.) Die Ein- und Ausfahrten der Tiefgaragen sollen ausschließlich über die verkehrsrärmere Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße erfolgen, um die Behinderung des Verkehrsflusses durch eEin- und ausfahrende PKW in der Paffrather Straße zu reduzieren.</p>	<p>Zu c.) Es handelt sich bei der Tiefgarage um eine privat erstellte und bewirtschaftete Anlage. Auf Grund der komplexen Topografie stehen für die Ausweisung von öffentlichen Stellplätzen nicht ausreichend Flächen zur Verfügung.</p> <p>Zu d.) siehe Begründung Punkt a und c</p> <p>Zu e.) siehe Begründung Punkt a</p> <p>Zu f.) Grundsätzlich können Abstellplätze im Erdgeschoss oder in der Tiefgarage vorgesehen werden. Die genaue Lage obliegt der weiteren Ausführungsplanung bzw. der Nachweis dem Baugenehmigungsverfahren und ist damit nicht Gegenstand des B-Planverfahrens.</p> <p>Zu g.) Auf Grund der komplexen Topografie und den unterschiedlichen Anschlussniveaus an der Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße und der Paffrather Straße ist eine Verknüpfung der Tiefgarage nur mit hohen Kosten (interne Rampen, zweigeschossige TG, künstliche Belüftung) verbunden. Eine solche Anforderung würde dem Ziel, einen bedarfsgerechten und kostengünstigen Wohnungsbau zu fördern, widersprechen. Aus den vorgenannten Gründen kann dieser Anregung nicht gefolgt werden.</p>	<p>nein</p> <p>nein</p> <p>nein</p> <p>nein</p> <p>nein</p>